



Ines Woyciniuk  
- Rektorin -

Am Dorphuus 17  
27616 Beverstedt  
Tel. 04748/496  
Fax: 04748/3821  
woyciniuk@gs-lunestedt.de

---

## **Hygieneplan der Grundschule Lunestedt**

### **Inhaltsverzeichnis Hygieneplan**

Vorwort

1. Hygieneorganisation und Belehrungspflicht
2. Melde-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht
3. Allgemeine Hygiene
  - 3.1 Fensterlüftung
  - 3.2 Händehygiene
  - 3.3 Reinigung
  - 3.4 Desinfektion von Flächen und Gegenständen
4. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers
5. Lebensmittelhygiene
6. Corona

Anlage:

Hygieneposter

## Vorwort

Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Schulen sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, fordert das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in § 36 Abs. 1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.

Der vorliegende Hygieneplan der Grundschule Beverstedt beschreibt die wichtigen Aspekte, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten und insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

**Dieser Hygieneplan ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.**

Er umfasst alle Aspekte, die Bedienstete Schülerinnen und Schülern und Eltern betreffen. Aspekte der Schulhygiene, die ausschließlich den Schulträger betreffen (z.B. Anforderungen an den Bau und die Außenanlagen, Aufgaben der Reinigungskräfte, Trinkwasserhygiene, ...) werden hier nicht dargelegt und festgeschrieben.

Erstellt und überarbeitet wird dieser Plan auf der Basis des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts (NLGA) und seiner „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz“.

Der aktuelle Link dazu lautet:

<https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html>

Erstellungsdatum	Autorin	Änderungsdatum	Autor	Änderungsdatum	Autor
24.05.2022	Sonja				
24.05.2022	Karotki				
	Ines				
	Woyciniuk				

## 1. Hygieneorganisation und Belehrungspflicht

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneanforderungen. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung kann sie Aufgaben des Hygienemanagements an weitere Personen wie Personal des Schulträgers, Lehrkräfte und eingeschränkt auch an Schülerinnen und Schüler delegieren. Als Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung ist dafür Sorge zu tragen, dass diese internen Regelungen allen Beteiligten jederzeit zugänglich und einsehbar sind. Weiterhin müssen Personen, die in Schulen in Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben bzw. neu aufgenommen werden (Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten), gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von ihrem Arbeitgeber belehrt werden. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Diesen Forderungen soll folgendermaßen Rechnung getragen werden:

- Im Rahmen der jährlichen Belehrungen während der ersten Gesamtkonferenz im Schuljahr wird auf den Hygieneplan und ggf. entsprechende Änderungen hingewiesen. Er wird zur Ansicht im Lehrerzimmer im Ordner „Belehrungen“ hinterlegt und wird neuen Beschäftigten (Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter, Schulbegleitungen, Personal des Schulträgers, usw.) ausgehändigt.
- Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres auf unsere Regelungen von den Klassenlehrkräften hingewiesen. Dieses ist im Klassenbuch festzuhalten.
- Eltern erhalten den Hygieneplan zu Beginn des ersten Schuljahres bzw. bei Anmeldung ihres Kindes im laufenden Schulbetrieb.
- Der Schulelternrat wird im Rahmen der ersten Sitzung des Schuljahres auf den Hygieneplan und ggf. entsprechende Änderungen hingewiesen.

Der Hygieneplan wird jährlich zu Schuljahresbeginn hinsichtlich Aktualität überprüft. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

## **2. Melde-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht**

Grundsätzlich ist nach §8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§6) genannten Krankheiten zu melden.

Treten an der Schule jedoch die im §34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Erkrankungen (s. Anlage 1) auf oder besteht der Verdacht, Informieren Bedienstete oder Sorgeberechtigte die Schulleitung, die die Informationen direkt an das Gesundheitsamt meldet (s. Anlage 2). Dies gilt auch für 2 oder mehr gleichartig, schwerwiegende Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit die Einrichtung nicht besuchen. Tritt der Verdacht im Schulbetrieb auf, so veranlasst die Schule folgende Maßnahmen:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung der Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

Weiterhin ist nach Auftreten einer der in § 34 Abs. 1 – 3 IfSG beschriebenen Sachverhalte ist zu veranlassen, dass die Betreuenden, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigten entsprechend über den Verdacht und ggf. je nach Schwere der Erkrankung über Ansteckungsgefahr in geeigneter informiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass dies anonym erfolgt. Die Wahl einer geeigneten Informationsform (z.B. Merkblatt, Aushang, Informationsveranstaltung) obliegt der Schule. Bei den Inhalten ist sicherzustellen, dass eine Übereinstimmung mit den Aussagen des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt.

Zur Wiedenzulassung wird nach dem Abklingen der Krankheit ein Attest des behandelnden Arztes benötigt, das besagt, dass die Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Nachweispflicht gegen Masern besteht gemäß §20 IfSG für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schulen tätigen oder betreuten Personen und ist der Schulleitung gegenüber zu erbringen. Er kann über den Impfausweis, eine ärztliche Bescheinigung, eine Einlegekarte aus den Untersuchungsheften oder eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung erbracht werden. Der Nachweis für Kinder muss bei der Schulanmeldung erbracht und dokumentiert werden. Soweit der ärztliche Impfschutz nicht nachgewiesen wird, muss unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

## **3. Allgemeine Hygiene**

### **3.1 Fensterlüftung**

Die Lüftung der Unterrichtsräume gehört zu den Tätigkeiten, die regelmäßig vor dem Unterricht und in den Pausen durchzuführen sind. Die Lüftung soll als eine Stoß- bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. In der Regel ist das durch die Corona-Pandemie bekannte „20-5-20-Prinzip“ anzuwenden (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht). Die Anforderungen an Fenster für die freie Lüftung sind in der ASR A3.6 formuliert.

Nach Einbau der Raumlufthechnische Anlagen Ende des Jahres 2022 ist eine Fensterlüftung nicht mehr zwingend notwendig.

### **3.2 Händehygiene**

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.

Es ist erforderlich die Hände zu waschen:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten

- nach der Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln und der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt

Das Händewaschen soll unter Verwendung von Seifenlotion (keine Stückseife) und unter Meidung textiler Gemeinschaftshandtücher erfolgen.

Eine Handdesinfektion ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte z.B. mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis zur Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden. Den Schülerinnen und Schülern ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen.

Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben.

### **3.3 Reinigung**

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von Reinigungskräften des Schulträgers. Die Fußböden sind von den Schülerinnen und Schülern zum Unterrichtsende grob zu reinigen.

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen.

Schülerinnen und Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit potentiell infektiösen Substanzen (z.B. Sanitär) nicht herangezogen werden

Für Reinigungsmittel ist ein sicherer Aufbewahrungsort vorzusehen. Sie befinden sich in den Putzräumen auf jeder Etage und beim Servicetechniker.

Besonderheiten werden dem Servicetechniker mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, etc.).

Abfälle werden im Gebäude sortiert gesammelt. Die Schülerinnen und Schüler entsorgen den Abfall für die gelbe Mülltonne und das Altpapier. Diese Abfälle werden im Schuppen auf dem Schulhof gesammelt.

### **3.4 Desinfektion von Flächen und Gegenständen**

Eine Flächendesinfektion ist nur notwendig, wenn Flächen mit potentiell infektiösen Substanzen wie Blut, Fäkalien, Urin oder Erbrochenem kontaminiert sind. In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass nach einer Reinigung Infektionserreger verbleiben, die durch Kontakte weitergetragen werden. Als Methode ist die Wischdesinfektion zu bevorzugen. Die hierbei zu verwendende Desinfektionslösung muss aus Konzentrat und kaltem Wasser angemischt werden.

Flächendesinfektionsmittel können Allergien und Hautschädigungen auslösen. Hautkontakte sollen durch die Verwendung von Schutzhandschuhen vermieden werden.

Bestimmte Situationen (z.B. Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial ad hoc verfügbar ist. Daher steht im Lehrerzimmer, im Sammlungsraum und in der Schulküche (unter der Spüle) ein kleines Depot mit den folgenden Artikeln: 1 Rolle Haushaltspapier, Einmal-

Wischtücher (z.B. aus Fließ), kleine Müllbeutel (z.B. 30 Liter) 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel, Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel, 1 Eimer mit Skala, Paar-Einmal-Schutzhandschuhe, Sprühd desinfektionsmittel.

#### **4. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers**

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuh zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen.

Der Verbandskasten wird zu Schuljahresbeginn vom Sekretariat auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten überprüft und der Inhalt ggf. ergänzt. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend durch den Benutzer zu ersetzen.

#### **5. Lebensmittelhygiene**

Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen. Regelungen zur Lebensmittelhygiene sind ausschließlich für die Nutzung der Küche und Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen, bei denen Lebensmittel hergestellt und/oder ausgeteilt werden, zu treffen.

Für diese Fälle gelten grundsätzlich folgende Hygienemaßnahmen u.a. zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen:

- Vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ablegen.
- Vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch oder den Naseputzen gründlich die Hände mit Waschlotion unter fließendem Wasser waschen. Zum Händetrocknen Einmalhandtücher verwenden.
- Bitte beim Waschen auch auf die Stellen, die leicht vergessen werden, achten. Dies sind Fingerkuppen und Fingernägel, Fingerzwischenräume, Handrücken, Daumen.
- Nie auf Lebensmittel husten oder niesen.
- Kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster abdecken.
- Für die Reinigung des Fußbodens sind die Reinigungskräfte zuständig. Für alles andere, wie z.B. Arbeitsflächen, Herde, Schränke, Abwaschbereich und Tische sind die Lehrkräfte zuständig.
- Geschirrtücher und Lappen werden täglich, bzw. bei Verschmutzung auch vorher, gewechselt. Benutzte Textilien sind luftig zum Trocknen aufzuhängen und anschließend zu sammeln. Sie werden bei 60°C gewaschen.

Für mitgebrachte Speisen gilt die Regel, dass diese durchgegart sein müssen (z.B. Muffins, Blechkuchen...) oder bei max. +7°C gekühlt gelagert werden müssen (z.B. Grillwürste). Nicht erlaubt sind leicht verderbliche Speisen, die z.B. rohes Ei enthalten (wie Tiramisu), selbst hergestelltes Speiseeis oder Salate mit Mayonnaise.

Bei Schulfesten und vergleichbaren Veranstaltungen werden in der Regel privat hergestellte Lebensmittel in den Verkehr gebracht, ohne dass dies gewerbsmäßig erfolgt. Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes. Die nachfolgend genannten Punkte werden ebenfalls regelmäßig im Schulelternrates bekannt gegeben:

Die Eltern sollten wissen,

- welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind (leicht verderbliche Speisen, die z.B. rohes Ei enthalten (wie Tiramisu), selbst hergestelltes Speiseeis oder Salate mit Mayonnaise).
- dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen.
- dass bei der Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr und Besteck adäquate Aufbereitungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen (z.B. professionelle Spülanlage ausleihen oder Transport zu Geschirrspüler).
- dass Personen, die während des Festes mit der Herstellung bzw. dem Verteilen von Lebensmitteln betraut sind, währenddessen möglichst keine anderen Aufgaben wahrnehmen sollten (z.B. Kassieren oder Kinderbetreuung).
- Eltern, die sich für das Obstschneiden zur Verfügung gestellt haben, werden durch die Schulleitung und die Hygienebeauftragte (M. Steffens) unterwiesen.

## 6. Corona

### **Meldepflicht**

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutz-gesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.